

Um unser Streikrecht

In der letzten Nummer des „Gemeinde- und Staatsarbeiters“ hat Genosse Oprecht bereits den Erlass der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen im Wortlaut angeführt und beleuchtet, wie das „Treueverhältnis“, das von den Eisenbahnen gegenüber dem Betrieb verlangt wird, auf der andern Seite gehandhabt wird. Der besondere Fall, der zur Verfügung der Bundesbehörden führte, scheint allerdings erledigt zu sein, nachdem der Vorstand des Eisenbahnverbandes die von der A.U.T.A. angeordnete Urabstimmung aufgehoben hat. Aber da es sich um grundsätzliche Fragen handelt, lohnt es sich schon, nochmals kurz darauf zurückzukommen, wobei wir auch auf die Kundgebung des Eisenbahnverbandes selbst, die wir anderswo abdrucken, verweisen.

In theoretischer Beziehung ist die Frage nach dem Streikrecht der Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe (gleich ob staatliche, gemeindliche oder von Privatgesellschaften geleitete) umstritten und wird es solange bleiben, als nicht die sozialistische Gesellschaftsordnung restlos eingeführt ist. Staatsrechtslehrer und Professoren der Sozialwissenschaft haben umfangreiche Abhandlungen darüber geschrieben; erstere, die ja sowieso sich nur mit dem Staatsrecht des bürgerlichen Staates beschäftigen und zudem an gutgefüllten Staatskrippen sitzen, ausserdem auch meist aus wohlhabenden bürgerlichen Kreisen herkommen - welcher Proletarier wird es heute zum Professor an einer juristischen Fakultät bringen? - verhalten sich natürlich durchaus ablehnend. Für sie ist der Staatsangestellte eben immer noch, wie vor hundertfünfzig Jahren, „Diener“ des Staates, d.h. ein Mensch, der keinen eigenen Willen und keine eigene Meinung haben darf. Sprechen sie diesen Gedanken auch heute in schön verblümter Form aus, indem sie wie die Gewaltherrn der S.B.B. ein besonderes Treueverhältnis annehmen, so gilt im Grunde genommen doch immer noch jene mittelalterliche Auslegung der Beziehungen zwischen dem Staat und dessen Angestellten.

Etwas weitherziger zeigen sich die Professoren der Sozialwissenschaften. Sie anerkennen, dass die Verhältnisse sich geändert haben, seit der Staat vom blossen Polizeistaat sich zum Wirtschaftsstaat entwickelt hat und als solcher genau wie ein Privatunternehmer grosse wirtschaftliche Betriebe ausbeutet. Aber auch sie stellen den Staatsarbeiter dem Privatarbeiter nicht gleich; selbst Herkner, der doch vor dem Kriege und auch während desselben - erst in der berüchtigten Wiederaufbauzeit ist er wie die meisten „führenden“ Deutschen, zum Reaktionär geworden -, schreibt in seiner „Arbeiterfrage“, ein Streik gegen den Staat sei mit dessen Würde und Ansehen unvereinbar und fährt dann fort:

„Deshalb erscheint es uns richtiger, einerseits den Streik gegen den Staat zwar zuzulassen, aber andererseits auch alles aufzubieten, um den Staatsarbeitern mindestens die Lage zu garantieren, die sie sich mittels des Koalitionsrechtes erstreiten könnten.“ Also auch Herkner anerkennt das Streikrecht in den öffentlichen Betrieben nicht, wenngleich er sich etwas gewunden darum herum ausdrückt. Dabei stand er im Zeitpunkt; als er seine „Arbeiterfrage“, schrieb, am äussersten linken Flügel der bürgerlichen Sozialreformer.

Indessen handelt es sich nicht darum, eine theoretische Lösung des Problems zu finden, so dass wir nur dann erfolgreich wären, wenn wir eine theoretische, tiefgründig wissenschaftliche Begründung fänden für unser Verlangen, die gleichen Rechte wie die Privatarbeiter zu besitzen. Bemerken wir nebenbei, dass ja selbst das Streikrecht der Privatarbeiter von der Reaktion angezweifelt wird, wie gerade jetzt wieder in Spanien bewiesen wird. Andererseits haben wir in der Nachkriegszeit gesehen, dass ein Streik des Verkehrspersonals sogar von Regierungen gewünscht, ja befohlen werden kann.

Im Kappputsch, jener Erhebung der konservativen, namentlich agrarischen Kreise gegen die bürgerlich-demokratische deutsche Regierung, hatte es diese nur im sofort einsetzenden Generalstreik der deutschen Arbeiterschaft, das Verkehrspersonal inbegriffen, zu danken, dass sie wieder nach Berlin zurückkehren konnte. Dann kam 1922 die Besetzung des Ruhrgebietes durch die Franzosen und Belgier. Was sonst als ein Verbrechen gegolten hatte, der Streik der Eisenbahner, Pöstler und Beamten, das wurde jetzt zur „vaterländischen“. Der Grundsatz, die Verkehrsmittel seien im Interesse der Bevölkerung da und ihre Stilllegung bedeute eine grosse Schädigung der Benutzer, galt plötzlich nicht mehr. Mochten die Ruhreinwohner auf Post und Eisenbahn verzichten! Der Beamte, der trotz der französischen Truppen im Dienste blieb, da er im Interesse der Bevölkerung arbeitete, galt mit einem mal als Lump und Vaterlandsverräter, der die der Regierung schuldige Treue gebrochen habe. Die Franzosen aber verlangten angeblich zum Nutzen der Ruhrbevölkerung, dass er diese Treue breche. Was galt nun? Noch deutlicher wird die Relativität all der schönen Begriffe von „Treue“, „Vaterland“ usw, wenn man das Beispiel der Bergarbeiter nimmt. Auch sie arbeiten in einem lebenswichtigen Betrieb, durch dessen Stillstand die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Trotzdem verlangten Unternehmer und Regierung, die Arbeit niederzulegen. Eine vaterländische Pflicht! Als sich aber die gleichen Bergarbeiter erlaubten, nicht mehr für die deutsche Regierung gegen die Franzosen zu streiken, sondern für ihre eigenen Forderungen gegen die Bergwerksbesitzer, weil sie schändlich im Stich gelassen worden waren, während die Bergherren sich an der staatlichen Ruhrhilfe bereicherten - da wurde ihnen die deutsche Polizei zugleich mit den französischen Truppen auf den Hals gehetzt!

Ein weiteres Beispiel haben wir in Frankreich. Dort hat die Regierung Poincaré schon längst die Beamtenvereinigungen als gesetzwidrig erklärt; es ist denn auch eine Reihe von Prozessen gegen die Organisationen eingeleitet, aber noch keiner ist zum Abschluss gekommen; die Akten liegen immer noch bei den Untersuchungsrichtern, die auf höhere Weisung die Fälle nicht weiterverfolgen. Nicht, als ob sich die rechtliche Stellungnahme der Regierung geändert hätte; aber sie wagt heute nicht, den Kampf gegen den Staatsbeamtenverband aufzunehmen, sondern begnügt sich mit kleinen administrativen Schikanen gegen einzelne Personen.

Wir sehen, das „Treueverhältnis“ kann ganz nach Wunsch ausgelegt und gestreckt werden. Und wie es sich für die Herrschenden um eine Zweckmässigkeitsfrage handelt, so sollen auch wir sie nur von rein praktischen Erwägungen aus ansehen.

Ohne nach langen theoretischen Begründungen für und wider suchen zu müssen, können wir das moralische Recht für uns in Anspruch nehmen, als von Natur gleichberechtigte Menschen, uns nach den uns gutschneidenden Mitteln für unsere Existenz zu wehren, und ein Mittel dazu ist die gemeinsame Arbeitsniederlegung. Ob wir dieses Recht in Anwendung bringen, hängt nicht ab von Paragraphen und „wissenschaftlichen“ Feststellungen, sondern von den besondern Umständen im betreffenden Augenblick, von der Möglichkeit, die Allgemeinheit, d.h. vor allem die übrige Arbeiterschaft davon zu überzeugen, dass unsere Forderungen selbst eine Stilllegung des Betriebes, von der diese ja in erster Linie betroffen werden - man denke an die Benutzer der Strassenbahn, die nicht zur Arbeit fahren können - rechtfertigen, . ferner Streikbrecher fernzuhalten, in erster Linie aber von unserer Kraft der Organisation. Um das erstere, die Sympathie des Publikums, zu erlangen, dürfen Streiks in öffentlichen Betrieben nur im äussersten Notfall ausgelöst werden, d.h. nur wenn andere Mittel versagt haben oder wenn es sich die praktische Unterstützung einer Massenbewegung der Gesamtarbeiterschaft - lokal oder national - handelt, Sind wir aber stark genug, einen Streik erfolgreich zu beenden, so werden wir auch die Behörden zwingen können, keine Massregelungen oder gerichtliche Verfolgungen anzuwenden; unterliegen wir, dann teilen wir eben in den öffentlichen Betrieben das Los des Privatarbeiters, auf der Strecke zu bleiben: Ein Grund zu einer Ablehnung des Streiks an sich darf dies jedoch nicht sein.

Eb.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 5.10.1923.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > Streikrecht. Gemeindearbeiter, 1923-10- 05.1